



Bayerischer Landtag

Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen  
und Integration

Institut für  
Staatsrecht

Direktor:  
Prof. Dr. Stephan Rixen

Köln, den 11.04.2023

**Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration im Bayerischen Landtag am 20.04.2023 zum Thema „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche“**

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme darf ich mich bedanken. Ich darf betonen, dass ich mich in meiner Funktion als Rechtswissenschaftler äußere, nicht in meiner Funktion als Mitglied der vom Bund eingerichteten „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ – sog. Aufarbeitungskommission des Bundes –, der ich seit dem 30.01.2023 angehöre ([www.aufarbeitungskommission.de](http://www.aufarbeitungskommission.de)).

In meiner Stellungnahme berücksichtige ich den Antrag LT-Drucks. 18/24663 sowie den Fragenkatalog, der mir vom Ausschuss übermittelt wurde.

## **1. Was meint Aufarbeitung?**

**Aufarbeitung** benennt und untersucht Ursachen, Ausmaß und Folgen sexualisierter Gewalt, zeigt im Interesse der Betroffenen Wege des Umgangs mit der Unrechtserfahrung auf und trägt dazu bei, dass die Dimensionen sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft bekannt werden; Aufarbeitung dient zugleich der Prävention sexualisierter Gewalt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Ausführliche Definition unter <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/was-bedeutet-aufarbeitung/> – Diese und die nachfolgend genannten Internetquellen wurden letztmalig am 11.04.2023 abgerufen.

Bei der Aufarbeitung ist nach **institutioneller** und nach **individueller Aufarbeitung** zu unterscheiden: Die institutionelle Aufarbeitung nimmt Institutionen in den Blick, wobei „Institution“ weit verstanden wird (Religionsgemeinschaften, Vereine/Verbände etwa im Sport, aber auch die öffentliche Hand, etwa als Träger von Kinderheimen oder wenn es um Jugendämter oder Schulen geht). Individuelle Aufarbeitung meint den biographischen Prozess der Aufarbeitung durch eine Person, die als Kind oder Jugendlicher von sexualisierter Gewalt betroffen wurde; insoweit stellen sich insbesondere Fragen des Zugangs zu Akten bzw. Informationen (auch in Archiven) über die Zeit, in der das Unrecht erfahren wurde. Zur Aufarbeitung gehört auch die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt, die in der **Familie** geschehen ist; insoweit kann es Bezüge zur Aufarbeitung in Institutionen geben.

Ich teile den Eindruck, dass – schon angesichts der Bedeutung, die die beiden großen Kirchen im gesellschaftlichen Leben, namentlich die römisch-katholische Kirche in Bayern, haben – ein besonderes Augenmerk auf die Kirchen zu richten ist. Allerdings ist – schon angesichts des Umstands, dass sexualisierte Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Problem ist – eine **weite Perspektive** geboten, die alle Institutionen in den Blick nimmt (zum Beispiel auch den organisierten Sport und auch kleinere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften). In dieser weiten Perspektive gerät zudem der **Staat** in den Blick, wenn es etwa um die Frage geht, ob bspw. die Heimaufsicht funktioniert hat, wie die Jugendämter ihre Schutzaufgabe erfüllt haben oder wie staatliche (oder unter staatlicher Aufsicht stehende) Schulen mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ umgegangen sind.

## **2. Ist eine stärkere staatliche Verantwortung bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bereich der Religionsgemeinschaften, insbesondere der römisch-katholischen Kirche, verfassungsrechtlich zulässig?**

Das sog. Staatskirchenrecht – nach neuerer Terminologie: das Religionsverfassungsrecht – steht einer stärkeren staatlichen Verantwortung bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bereich der Religionsgemeinschaften nicht im Wege. Staatliche Maßnahmen zur Verbesserung der Aufarbeitung auch im Bereich der Religionsgemeinschaften sind mit dem religionsgemeinschaftlichen (kirchlichen) Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m.

Art. 137 Abs. 3 S. 1 Weimarer Reichsverfassung [WRV]; s. auch Art. 142 Abs. 3 S. 2 Bayerische Verfassung [BV]) vereinbar, sofern diese Maßnahmen verhältnismäßig sind. Nehmen diese Maßnahmen zunächst die Aufarbeitung im Bereich der römisch-katholischen Kirche in den Blick, ist auch dies mit dem Gleichheitssatz vereinbar (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV).

Das „Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in eigenen Angelegenheiten“<sup>2</sup> bedeutet, dass alle eigenen Angelegenheiten „geordnet“, also geregelt, und „verwaltet“, also im Einzelfall entschieden werden dürfen.<sup>3</sup> Das Selbstbestimmungsrecht wird durch die für „alle geltenden Gesetze“ begrenzt. Damit sind Gesetze unzulässig, die sich gegen die Religionsgemeinschaft als solche richten, also ihr nach dem religiösen Selbstverständnis gebotenes Wirken als solches, wie etwa in der Zeit des sog. Kulturkampfes Ende des 19. Jahrhunderts, verunmöglichen oder erschweren sollen. Davon kann im Hinblick auf die durch staatliche Maßnahmen, etwa Gesetze, gesteuerte Aufarbeitung sexualisierter Gewalt keine Rede sein, denn es soll ersichtlich nicht das Wirken der Religionsgemeinschaften als solches unterbunden oder erschwert werden.

Ferner sind Gesetze unzulässig, wenn sie zwar legitimen staatlichen Interessen dienen, aber unverhältnismäßig sind. D.h., das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vertritt inzwischen im Hinblick auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eine Abwägungslösung.<sup>4</sup> Genauer: Das BVerfG verlangt eine „**offene Gesamtabwägung**“<sup>5</sup>. Sie ist offen, weil sie nicht durch eine explizite

---

<sup>2</sup> BayVerfGH, BayVBl 2016, 587 = NVwZ-RR 2016, 681, juris, Rn. 27.

<sup>3</sup> Zusammenfassend Classen, Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, in: Heinig/Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl. 2015, S. 259 (261).

<sup>4</sup> Edenharter, Rechtswissenschaft (RW) 2015, 167 (172); Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rn. 65; Unruh, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rn. 42, 119; Unruh, Religionsverfassungsrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 173 f.; Mager, in: von Münch/Kunig, GG, Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 140 Rn. 37; Koriath, in: Pirson/Rüfner/Germann/Muckel (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2020, § 16 Rn. 41, 47; Koriath, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Kommentar, Stand: September 2022, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rn. 47; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Kommentar, 17. Aufl. 2022, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rn. 14; de Wall/Muckel, Kirchenrecht, 6. Aufl. 2022, § 11 Rn. 7.

<sup>5</sup> So – am Beispiel des Arbeitsrechts – BVerfGE 137, 273, Rn. 120; dazu Rixen, JZ 2015, 202 (205).

oder stillschweigende Bevorzugung des religionsgemeinschaftlichen (kirchlichen) Interesses gesteuert wird, sondern ins Verhältnis zu den jeweils in Rede stehenden, ggf. grundrechtlich geschützten Interessen gesetzt werden muss, deren Verwirklichung bzw. Schutz eine staatliche Maßnahme, namentlich ein Gesetz, dient. Hinzu kommt, dass das BVerfG in seiner jüngeren Rechtsprechung die **Verhältnismäßigkeitsprüfung** auch auf der Ebene der Zumutbarkeit zugunsten des Gesetzgebers gelockert hat,<sup>6</sup> dieser also bei der Einschätzung, ob eine Maßnahme noch verhältnismäßig, insbesondere zumutbar ist, einen größeren Spielraum hat.

Der Bundes- und der Landesgesetzgeber hat folglich einen vergleichsweise **großen Gestaltungsspielraum** bei der Frage, inwieweit im Hinblick auf ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel eine staatliche Intervention geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Die Aufarbeitung der von Gewalterfahrungen geprägten Lebensgeschichte wird vom allgemeinen **Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt.<sup>7</sup> Hinzu kommt unter dem Aspekt der grundrechtlichen **Schutzpflicht** insb. aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eine Pflicht des Staates, sexualisierte Gewalt zu verhindern,<sup>8</sup> und, wo dies nicht gelingt, die Verarbeitung der Folgen von Taten, die die Integrität einer Person beeinträchtigt haben, zu fördern und so den Umgang der betroffenen Person mit dem erlittenen Unrecht zu unterstützen.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Insb. BVerfGE 159, 221, Rn. 217; BVerfGE 159, 355, Rn. 135; unter Bezugnahme auf BVerfGE 159, 355 jüngst BVerfG, Beschluss vom 01.02.2023 – 1 BvL 7/18 –, Rn. 130, 135, 139, 155.

<sup>7</sup> Ähnlich dem ebenfalls als Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützten Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung (BVerfGE 79, 256): Zu wissen, unter welchen Bedingungen es im Kindes- oder Jugendalter zu Gewalt gekommen ist und wer das Unrecht zu verantworten hat (insbesondere dadurch, dass naheliegende Schutzmaßnahmen unterlassen wurden), kann für das Selbstverständnis der Person im Lebenslauf von großer Bedeutung sein.

<sup>8</sup> Hierzu etwa Burgi, Vom Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf Opferschutz, in: Festschrift für Josef Isensee, 2007, 655 ff.; Janda, DÖV 2023, 1 (3 f.); außerdem Rixen, Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in NRW: Verfassungsrechtliche Handlungsspielräume und Regelungsoptionen, Gutachten vom 21.05.2013 (Landtag NRW, Vorlage 16/1403), S. 7 ff., <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1403.pdf;jsessionid=A7FB4EEBC24E3A7CDC712C425A562C8A>

<sup>9</sup> Hierzu (mit einem Fokus auf dem Strafrecht, aber darüber im grundrechtlichen Ansatz hinausgehend) BVerfG, NJW 2015, 150, Rn. 11.

— Eine gesetzliche Regelung muss ferner „erforderlich“ sein, d.h., es darf keine gleich wirksame, aber mildere Regelung geben. Außerdem muss eine gesetzliche Regelung auch „zumutbar“ bzw. „angemessen“ sein, sie darf also das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht übermäßig beschränken. Hierbei hat der Gesetzgeber, wie erwähnt, einen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum. D.h., er muss **in vertretbarer Weise** zu der Einschätzung gelangen, dass Maßnahmen der Selbstregulierung der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft nicht ausreichen, um Aufarbeitungsprozesse effektiv und im Sinne der Betroffenen voranzubringen.

— Hierbei kann der (inzwischen in zahlreichen Gutachten und Berichten belegte) Umstand eine Rolle spielen, dass namentlich die römisch-katholische Kirche mindestens über Jahrzehnte die Aufklärung des Unrechts verschleppt, erschwert und verunmöglicht hat und erst durch öffentlichen Druck Ansätze eines veränderten Umgangs mit dem Unrecht erkennen lässt. Über die genauen Abläufe etwa der Arbeit von kircheninternen Aufarbeitungskommissionen ist öffentlich wenig bekannt. Es ist also unverändert eine **große Intransparenz** und Unterschiedlichkeit der Abläufe in den 27 römisch-katholischen (Erz-)Diözesen einschließlich der bayerischen Bistümer zu beobachten.

Der (Landes-)Gesetzgeber ist angesichts des weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums, sofern es um zumutbare Maßnahmen geht, **relativ frei bei der Wahl der Instrumente**, von denen er annimmt, dass sie eine verbesserte Aufarbeitung in den Religionsgemeinschaften, namentlich der römisch-katholischen Kirche, befördern können. Er kann eher „weichere“ Maßnahmen einer stärkeren Kooperation wählen, ist aber auch befugt, in unterschiedlicher Intensität die innerkirchliche Aufarbeitung zu steuern, etwa durch Vorgaben zu den organisatorischen und den inhaltlichen Standards der Aufarbeitung (insb. Gewährleistung der Unabhängigkeit innerkirchlicher Kommissionen, Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit durch Geschäftsstellen und eigene Budgets, Einbindung von Betroffenen, Verständigung über Ziele und Methoden der Aufarbeitung, Vorgaben zum Verhältnis von Aufarbeitung und Prävention, Definition von institutioneller und individueller Aufarbeitung).

Das **Verbot der Staatskirche** (Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 1 WRV sowie Art. 142 Abs. 1 BV) schließt eine enge Kooperation zwischen (Frei-)Staat und Kirche(n) – auch bei der Aufarbeitung – nicht grundsätzlich aus. Das Verbot verlangt die organisatorische und inhaltliche Trennung von Staat und Kirche<sup>10</sup>, die durch Maßnahmen des Staates nicht aufgehoben werden darf. Das ist im Hinblick auf die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Raum der Kirche(n) nicht beabsichtigt. Das geltende Religionsverfassungsrecht geht von einem „Grundmodus der zugewandten Kooperation“<sup>11</sup> von Staat und Kirche aus. Das ist eine Variation des bekannten Wortes Ulrich Stutz‘ von der „hinkenden‘ Trennung von Staat und Kirche“<sup>12</sup>. Der Staat kann diese Kooperation, wie dargelegt, auf unterschiedliche Weise gestalten, sofern die jeweils gewählte Regulierung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Der Freistaat ist vor diesem Hintergrund auch befugt, eine **landeseigene Aufarbeitungskommission** zu errichten,<sup>13</sup> die einerseits eine **Monitoring-Funktion** hat, indem sie die interne Aufarbeitung in den Religionsgemeinschaften, aber auch anderen Bereichen der Gesellschaft (etwa im Sport) durch Standardsetzung und Pflichten zur Berichterstattung an die staatliche Kommission begleitet, und die andererseits auch befugt wäre, Vorfälle von regionaler bzw. landesweiter Bedeutung unabhängig – ergänzend oder anstelle der internen Aufarbeitung – zu untersuchen (**Untersuchungsfunktion**). Mit diesem Zuschnitt käme es auch nicht zu Überschneidungen mit der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ auf Bundesebene. Sie hat eine primär wissenschaftlich beratende Funktion (insb. Fachgespräche, Workshops, Tagungen, Initiieren von Forschungsprojekten) und

---

<sup>10</sup> Vgl. allg. statt aller Ehlers, in: Sachs (Hrsg.), GG, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rn. 2.

<sup>11</sup> Wißmann, Religionsverfassungsrecht im föderalen Mehrebenensystem, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch Föderalismus, Bd. III, 2012, § 60 Rn. 16.

<sup>12</sup> Stutz, Das Studium des Kirchenrechts an den deutschen Universitäten, Deutsche Akademische Rundschau, 6. Jg., 1924, 12. Semester-Folge, Nr. 5 vom 15.12.1924, S. 2 (rechte Spalte unten).

<sup>13</sup> Zur Gesetzgebungskompetenz vgl. Art. 70 Abs. 1 GG sowie Art. 72 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG für den Fall, dass der Bund nur für die „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ (sog. Aufarbeitungskommission des Bundes) eine bundesgesetzliche Grundlage schafft, was derzeit vorbereitet wird.

legt einen besonderen Wert auf die Auswertung der Erfahrungen Betroffener, wozu die (vertraulichen) Anhörungen Betroffener beitragen.

Die künftige **Bayerische Aufarbeitungskommission** könnte sich an internationalen Vorbildern orientieren, z.B. am Vorbild der australischen „**Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse**“ (2013-2017).<sup>14</sup>

Denkbar ist auch die Einrichtung eines **parlamentarischen Untersuchungsausschusses** (Art. 25 BV). Er könnte prüfen, inwieweit staatliches Kontrollversagen sexualisierte Gewalt auch in nicht-staatlichen Institutionen ermöglicht hat. So legitim ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist, so muss doch bedacht werden, dass seine Aufklärungsarbeit sehr stark politisiert werden kann. Ich bin daher skeptisch, ob ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss dem Thema der Aufarbeitung gerecht werden kann.

Eine Aufarbeitungskommission des Freistaates – die kein parlamentarischer Untersuchungsausschuss wäre – könnte allerdings **an den Landtag angebunden** werden, auch um die Bedeutung des Themas hervorzuheben. Möglicherweise könnte einer Aufarbeitungskommission eine **Enquete-Kommission** (Art. 25a BV) vorgeschaltet oder mit ihr kombiniert werden. Allerdings sollte eine Enquete-Kommission mit einem überschaubaren Zeitplan arbeiten, damit nicht der Eindruck entsteht, die Sachbefassung bzw. die landesgesetzliche Errichtung einer Aufarbeitungskommission des Freistaats solle auf die lange Bank geschoben werden.

Nochmals: Was angemessene Maßnahmen sind, ist primär eine Frage der **politischen Zweckmäßigkeit bzw. der politischen Klugheit**. Die Verfassung (GG und BV), namentlich die Vorgaben zum sog. kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, stehen einer stärkeren staatlichen Verantwortung nicht im Wege.

Das gilt auch im Hinblick auf den **Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV). Verfassungsrechtlich ist der Freistaat „auf der sicheren Seite“, wenn er sich für Maßnahmen entscheidet, die nicht nur für

---

<sup>14</sup> <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/>

Religionsgemeinschaften, sondern auch für andere gesellschaftliche Bereiche, etwa den Sport, gelten. Allerdings wäre es z.B. einer Aufarbeitungskommission des Freistaates Bayern, die durch Gesetz errichtet wird, nicht verwehrt, zunächst die Verhältnisse in der römisch-katholischen Kirche unter die Lupe zu nehmen (**Priorisierung bei der institutionellen Aufarbeitung**). Der Gleichheitssatz verbietet, wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.<sup>15</sup> Nach allem, was weltweit bekannt ist, kommt es nicht nur bei der römisch-katholischen Kirche, sondern auch bei anderen Religionsgemeinschaften zu sexualisierter Gewalt. Aber nach dem, was national, aber auch international bekannt ist, unterscheidet sich das Ausmaß der sexualisierten Gewalt im Raum der römisch-katholischen Kirche deutlich vom Ausmaß sexualisierter Gewalt, das für andere Religionsgemeinschaften bekannt ist. Solange sich anhand der Fakten eine andere Normabweichungspraxis und damit ein deutlich höheres Risiko für Untaten sexualisierter Gewalt in der römisch-katholischen Kirche begründen lässt, ist es jedenfalls gut vertretbar, die römisch-katholische Kirche ihrer negativen Besonderheit entsprechend anders zu behandeln und sie etwa in einer künftigen Aufarbeitungskommission des Freistaates als erstes näher zu betrachten.

Der (Landes-)Gesetzgeber könnte sich freilich auch entscheiden, Maßnahmen oder Regelungen für alle Religionsgemeinschaften gelten zu lassen. Er kann sich aber auch – dem Ausmaß der Normabweichungsrealität entsprechend – **zunächst auf die römisch-katholische Kirche beschränken**, sofern er nach vertretbarer Einschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass zur effektiven Durchsetzung der individuellen Aufarbeitung Betroffener eine staatliche Intervention im Bereich der römisch-katholischen Kirche dringender angezeigt ist als in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob ein solches Vorgehen **politisch klug** ist. Es würde die im Raum der römisch-katholischen Kirche vorhandenen (bischöflichen) Stimmen, die sich mit dem vorbehaltlosen (nicht bloß rhetorischen) Respekt vor dem Rechtsstaat und der ausnahmslosen Anerkennung von Grund- und Menschenrechten gelegentlich schwertun, möglicherweise darin

---

<sup>15</sup> Hierzu Rixen, Sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche: Herausforderungen für das staatliche Recht, in: Doll/Kavemann/Nagel/Etzel (Hrsg.), Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen, 2022, S. 157 (163).



bestärken, sich – verfangen in einer verkehrten Täter-Opfer-Umkehr – als verfolgte Institution zu inszenieren und etwaige (landes)gesetzliche Regelungen gerichtlich anzugreifen. Um eine solche immerhin denkbare Eskalation zu verhindern, die nur zulasten der Betroffenen sexualisierter Gewalt ginge, ist es politisch klüger, über Maßnahmen und Regelungen nachzudenken, die *alle* gesellschaftlichen Bereiche – nicht nur die Religionsgemeinschaften, nicht nur die römisch-katholische Kirche – in den Blick nehmen, also die Problematik der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt umfassend adressieren (einschließlich möglicher staatlicher Versäumnisse [z.B. Heimaufsicht, Jugendämter, Schulen] in der Vergangenheit).

### **3. Was sind die Probleme der innerkatholischen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt?**

Wie unter 2. schon angesprochen, sind die genauen Abläufe der Aufarbeitung in den römisch-katholischen (Erz-)Diözesen öffentlich nicht uneingeschränkt bekannt. Das gilt erst recht für die hunderte von Ordensgemeinschaften, die nach kirchlichem und staatlichem („weltlichem“) Recht neben der territorialen Struktur der (Erz-)Diözesen, Pfarrgemeinden etc. stehen. Was in den Ordensgemeinschaften an Aufarbeitung geschieht oder nicht geschieht, ist öffentlich praktisch unbekannt.

Nach welchen Kriterien die kircheninternen Aufarbeitungskommissionen besetzt werden – was personelle „**Unabhängigkeit**“ also genau bedeutet –, ist bislang öffentlich ebenfalls nicht bekannt.

Auch das **Profil der Aufarbeitung** – eher ein Blick zurück oder mehr ein Blick nach vorne (Folgen für die Prävention) – ist unklar. Der **Ablauf der Aufarbeitung** in den Kommissionen divergiert ebenfalls im Einzelnen. Gleiches gilt für die Auswahl der Kommissionsmitglieder. Die Auswahl kirchenfreundlicher Mitglieder kann Vor- und Nachteil sein: Vorteil, weil sie die internen kirchlichen Abläufe besser einschätzen können, Nachteil, weil die Nähe zur Kirche **Befangenheiten** befördern kann. Hierbei ist zu bedenken, dass die Mitglieder – wie bislang vorgesehen – nur vom jeweiligen Bischof ernannt werden (auch die seitens der Bundesländer vorgeschlagenen neutralen Mitglieder in den kirchlichen Kommissionen werden vom jeweiligen Bischof ernannt).

Problematisch ist zudem die **Arbeitsfähigkeit** der Kommissionen (Unterstützung durch eine nur den Weisungen der Kommission unterliegende Geschäftsstelle; eigenes Budget, das frei von Genehmigungsvorbehalten der Kirche ist, u.Ä.). Das ist allerdings nur ein Ausschnitt der Frage nach den **Standards guter Aufarbeitung**. Nicht nur hinsichtlich der organisatorischen und prozeduralen Rahmenbedingungen (**Struktur- und Prozessqualität**), sondern auch hinsichtlich der **Ergebnisqualität** besteht Unklarheit (welche Ziele werden verfolgt?). Hier sind Standards nötig, die eine künftige Aufarbeitungskommission des Freistaats – im Austausch mit den Betroffenen und auch den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen – entwickeln sollte.

Die „**Gemeinsame Erklärung** über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“<sup>16</sup> vom April 2020 spricht zwar in der Überschrift von Standards, ohne aber in der Erklärung Standards im vorgenannten Sinne zu benennen.

Die innerkirchliche Aufarbeitung muss sich an den **rechtsstaatlichen Grundsätzen**

- der personellen, sachlichen und organisatorischen Unabhängigkeit,
- der Verfahrensrationalität (Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Prozesse),
- der Betroffenenpartizipation,
- der Sachgerechtigkeit (Klarheit der Ziele und Methoden der Aufarbeitung) sowie
- der Rechenschaftspflicht

orientieren.

**Um Missverständnisse zu vermeiden:** Es geht nicht darum, das Engagement der vielen Ehrenamtlichen in den kirchlichen Aufarbeitungskommissionen in

---

<sup>16</sup> [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf)

Frage zu stellen. Es geht um einen ehrlichen Umgang mit möglichen Befangenheiten und praktischen Problemen. Die Abläufe besser zu machen, dazu würden staatliche Maßnahmen beitragen können.

Es ist **nicht sinnvoll**, dass der Freistaat die Aufarbeitung vollständig selbst übernimmt. Damit würde er sich schon aus praktischen Gründen überfordern. Vielmehr geht es, wie unter 2. bereits beschrieben, darum, dass der (Frei-)Staat den Prozess der (innerkirchlichen) Aufarbeitung mittels einer Aufarbeitungskommission auf Landesebene durch Standards rahmt, strukturiert und dirigiert (**Monitoring-Funktion**) und – nur ergänzend – selbst untersuchend tätig wird (**Untersuchungsfunktion**).

#### **4. Wie ist eine Unabhängige Ombudsstelle zu bewerten?**

Eine unabhängige Ombudsstelle, wie sie etwa auch vom bayerischen Staatsminister für Justiz, Georg Eisenreich, erwogen worden ist,<sup>17</sup> ist zu begrüßen. Viele Betroffene wünschen sich Ansprechstellen, die von den Institutionen, in denen ihnen Unrecht geschehen ist, unabhängig sind.

Im Einzelnen wäre zu klären, was genau die **Aufgabe der Ombudsstelle** ist (denkbar: psychologische Unterstützung; Hilfe bei der individuellen Aufarbeitung, etwa bei der Aktensichtung in Archiven; Unterstützung bei der Aufnahme des Kontakts zu Verantwortlichen der jeweiligen Institution; Lotsenfunktion in dem Sinne, dass bei der Suche nach Unterstützungsangeboten geholfen wird; Hilfe bei der Stellung von Anträgen nach dem sozialen Entschädigungsrecht [Opferentschädigungsgesetz – OEG, ab 01.01.2024: SGB XIV]).

---

<sup>17</sup> <https://www.br.de/nachrichten/bayern/justizminister-fordert-ombudsstelle-fuer-missbrauchsopfer,TPQZinH>

## 5. Wie kann eine demokratisch legitimierte und kontrollierte, an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Aufarbeitung im Freistaat sichergestellt werden, auch im Hinblick auf das Thema „Prävention“?

Ein **Landesgesetz zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Freistaat Bayern** kann dies gewährleisten. Es sollte Regelungen insbesondere zu folgenden Bereichen enthalten:

- Errichtung der **Bayerischen Aufarbeitungskommission** (Kommission des Freistaates Bayern zur Aufarbeitung sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen): Aufgaben (**Monitoring-Funktion** einschl. Standardsetzung, **Untersuchungsfunktion**), Rechtsstellung, Befugnisse;
- Regelungen, die die **individuelle Aufarbeitung** erleichtern, insb. Auskunftsrechte, Aktenzugang, Änderungen des Archivgesetzes;
- **Aufbewahrungsfristen** insbesondere hinsichtlich der Akten von Jugendämtern<sup>18</sup>;
- Zuständigkeiten der Bayerischen Aufarbeitungskommission (in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen sowie mit nicht-staatlichen Stellen) für die Sammlung, Sichtung, Systematisierung und Weiterentwicklung von **Präventionsgrundsätzen und -konzepten**.

In diesem Zusammenhang könnte auch die (in Frage 4.2. des Fragenkatalogs genannte) römisch-katholische „**Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt** an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“<sup>19</sup> von November 2019 geprüft und weiterentwickelt werden. Die Regelungen enthalten wichtige Gesichtspunkte, die bei der Prävention nicht vergessen werden dürfen. Zugleich sind sie vielfach unkonkret. Beispielhaft sei auf den Punkt

---

<sup>18</sup> S. bislang die „Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter“, <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/akten-aufbewahrung.php>

<sup>19</sup> [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf)

„Personalauswahl und -entwicklung“ und die Präventionsschulungen verwiesen (Nr. 3.1. und Nr. 3.7 der Rahmenordnung). Was die Thematisierung der Problematik etwa in der Priesteraus- und -fortbildung bzw. bei der Auswahl von sog. Weihekandidaten (also von Personen, die zum Priester geweiht werden wollen) genau beinhaltet, bleibt sachlich wie methodisch unklar. Präventionskonzepte sind aber nur so viel wert, wie die Methoden der Präventionsgewährleistung überzeugen können. Überzeugen können sie aber nur, wenn sie professionell vermittelt werden. Welche Anforderungen an die **Professionalität** zu stellen sind, darf nicht dem Belieben der jeweiligen Personalverantwortlichen überlassen bleiben, sofern deren Professionalität nicht sicher feststeht.

Zahlreiche bislang erschienene Berichte bzw. Gutachten zur Aufarbeitung in einzelnen römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Deutschland belegen, dass überwiegend Kleriker Täter sind, und sie weisen zudem darauf hin, dass in den Priesterseminaren, in denen die angehenden Priester auf ihren Beruf vorbereitet werden, der Umgang mit dem Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt oberflächlich bleibt. So weist die vor kurzem erschienene – hier nur beispielhaft genannte – Studie zum Bistum Essen auf „wirkmächtige Risikobedingungen“ hin, „die mit der Ausbildung zum Priester einhergehen“<sup>20</sup> und benennt ausdrücklich das „**eigenartige Sozialisationsmilieu im Priesterseminar**, das mit einem Vorenthalten vielfältiger Entwicklungsanforderungen und Bewährungserfahrungen verbunden ist“<sup>21</sup>. Noch konkreter heißt es:

„Unsere Erhebungen geben Anlass zu der Feststellung, dass das Bistum Essen in der Vergangenheit bei der Einschätzung der Eignung von Priesteramtskandidaten – nicht nur im Aufnahmeverfahren, sondern auch während der Ausbildung – geradezu fahrlässig agiert hat, wofür nicht zuletzt **die verbreitete Weigerung bzw. Unfähigkeit verantwortlich zu machen ist, Themen wie**

---

<sup>20</sup> Dill u.a., Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen, Februar 2023, [https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales\\_und\\_Hilfe/Sexueller\\_Missbrauch/ipp/230213\\_IPP\\_Studie\\_Bistum\\_Essen\\_final.pdf](https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/Sexueller_Missbrauch/ipp/230213_IPP_Studie_Bistum_Essen_final.pdf), S. 275.

<sup>21</sup> Ebenda, S. 275.

## **Sexualität und sexualisierte Gewalt in fundierter Form zur Sprache zu bringen.**<sup>22</sup>

In einem solchen Milieu, das, soweit bekannt, nicht nur im Bistum Essen existiert, können die Regelungen der Rahmenordnung nur eine Art Überbau sein, der zu einer Art **Fassaden-Prävention** führt, die an den Grundhaltungen als Bedingungen für Verhaltensweisen nichts fundamental ändert. Eine staatliche Regelung der Prävention müsste auch solchen kontraproduktiven Rahmenbedingungen entgegenwirken. Mit anderen Worten: **Prävention kann nur wirken, wenn sie nicht in den Händen der Institution *allein* liegt.**

Insofern gelten die obigen Ausführungen (unter 2.) zum religionsgemeinschaftlichen (kirchlichen) Selbstbestimmungsrecht. Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 S. 2 WRV („Sie“ [die Religionsgesellschaft] „verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“) steht nicht entgegen. Zum einen ist diese Vorschrift nur ein Unterfall des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV),<sup>23</sup> so dass die dort geregelte Einschränkungsmöglichkeit auch hier gilt. Zum anderen geht es nicht um die Verleihung des Amtes, sondern um die sachgerechte Gestaltung des Weges zum kirchlichen Amt unter dem Aspekt der Gewährleistung wirksamer Prävention.

Ergänzend zu einem Landesgesetz wären **informelle Abstimmungen** nötig:

- mit den Kommunen und den staatlichen sowie kommunalen **Archiven** zur Handhabung des Daten-/Akten-/Archivzugangs, um eine betroffenenfreundliche Praxis zu gewährleisten, außerdem
- mit den **Kirchen** unter dem Aspekt **Datenschutz** und Datenzugang (einschl. Zugang zu Archiven), damit Betroffene auch in diesem nicht-staatlichen Bereich ihren Wunsch nach Auskünften und Informationen praktisch umsetzen können.

---

<sup>22</sup> Ebenda, S. 276.

<sup>23</sup> Koriath, in: Pirson/Rüfner/Germann/Muckel (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2020, § 16 Rn. 31; Ehlers, in: Sachs (Hrsg.), GG, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rn. 9.

## 6. Ausnutzung seelsorgerlicher Tätigkeit unter Strafe stellen (Änderung des § 174c StGB)

Ich befürworte den Vorschlag, § 174c StGB um einen Absatz zu ergänzen, der den „sexuellen Missbrauch in Seelsorgebeziehungen bzw. in religiösen und weltanschaulichen Institutionen“ (so die Formulierung in Frage 3.3 des Fragenkatalogs) unter Strafe stellt.

Die **Vorschrift** könnte nach dem bisherigen Stand der Diskussion folgendermaßen formuliert sein:<sup>24</sup>

„Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur Beratung oder Begleitung im institutionell religiösen oder weltanschaulichen Kontext anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs- oder Begleitungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.“

Angesichts der bekannten – zahllosen – Vorfälle, in denen es im Zusammenhang mit der Seelsorge zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, wäre die Einschätzung des Bundesgesetzgebers, dass es sich hier um strafwürdiges Unrecht handelt und die Strafbestimmung aus präventiven Gründen nötig ist, mehr als nur gut vertretbar. Eine Beschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) liegt hierin nicht, denn sexualisierte Gewalt unterfällt – selbstverständlich – schon nicht dem Schutzbereich dieses Grundrechts. **Sexualisierte Gewalt – wie immer sie religiös oder weltanschaulich getarnt sein mag – ist keine Seelsorge.** Die strafgesetzliche Bestimmung dient dem Schutz von Personen, die um seelsorgerliche Begleitung nachsuchen (s. insoweit insb. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG).

Auch das religionsgemeinschaftliche (kirchliche) Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV) wird nicht berührt. Es ist ein Annex zur Religionsfreiheit. Das Seelsorgeverständnis, das dort gilt, gilt auch im Rahmen des religionsgemeinschaftlichen (kirchlichen)

---

<sup>24</sup> Beschluss vom 15.10.2022, 48. ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz Bündnis 90/Die Grünen, <https://www.gruene.de/service/beschluesse-der-bundesdelegiertenkonferenz>

Selbstbestimmungsrechts; auch hier ist – **selbstverständlich – sexualisierte Gewalt nicht geschützt.**

Dass der Gesetzgeber ersichtlich zahlreiche Vorfälle im Bereich der großen Kirchen zum Anlass für die Regelung nimmt, ist verfassungsrechtlich unproblematisch, denn die Vorschrift erfasst unterschiedslos alle „institutionell religiösen oder weltanschaulichen Kontexte“. Weil alle institutionellen Kontexte geregelt werden, besteht **kein Gleichheitsproblem** (Art. 3 Abs. 1 GG) etwa zum Nachteil der (großen) Kirchen.

Dass überhaupt ein institutioneller Kontext relevant ist, bezieht sich auf den Umstand, dass **etablierte Handlungszusammenhänge**, wie sie in institutionalisierten religiösen oder weltanschaulichen Kontexten **mit typischer Tendenz zur Abschließung gegen Außenkontrolle** üblich sind, nach aller Erfahrung, wie beispielhaft die Aufarbeitungsgutachten bzw. -berichte aus dem kirchlichen Bereich belegen, zu einer erhöhten Normübertretungswahrscheinlichkeit führen. Das ist jedenfalls eine überaus gut vertretbare gesetzgeberische Einschätzung. Auch insoweit besteht daher kein Gleichheitsproblem (Art. 3 Abs. 1 GG).

Angesichts der in jüngerer Zeit vom BVerfG eingeleiteten Lockerung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der Ebene der Zumutbarkeit zugunsten des Gesetzgebers<sup>25</sup> (dazu bereits oben unter 2.) ist die Vorschrift auch **verhältnismäßig**. Auch unter dem Aspekt des strafrechtsspezifischen **Bestimmtheitsgrundsatzes** (Art. 103 Abs. 2 GG), der in der Rechtsprechung des BVerfG zu einem **Bestimmbarkeitsgrundsatzes** geworden ist, ist es nach den allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen möglich, hinreichend genau zu ermitteln, welche Situationen gemeint sind. Ankerbeispiele sind Beicht- und vergleichbare seelsorgerliche Gespräche einschließlich aller lebensberatenden Gesprächssituationen, in denen eine typischerweise – wegen ihres Beratungsbedarfs in einer persönlichen Grenz- oder Belastungssituation – vulnerable Person einen Seelsorger bzw. eine Seelsorgerin aufsucht. Hierbei kann der weite Begriff der Seelsorge, wie er aus anderen Rechtsgebieten

---

<sup>25</sup> Oben die Nachweise in Fußn. 6.



bekannt ist (und der nicht an Ordination oder Weihe gebunden ist), als Orientierung dienen.<sup>26</sup>

Die Strafvorschrift wird absehbar dazu führen, dass in den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neu darüber nachgedacht wird, wie Seelsorgesituationen **rechtskonform** zu gestalten sind und welche Folgen dies für das seelsorgerliche Verhalten haben muss. Rechtskonformes – sexualisierte Gewalt vermeidendes – Verhalten in Seelsorgesituationen wird dadurch wahrscheinlicher.

## **7. Ohne den (Frei-)Staat geht es nicht!**

Ich bin fest überzeugt, dass eine ehrliche Aufarbeitung und eine darauf fußende ehrliche Präventionsarbeit (auch) im Raum der römisch-katholischen Kirche **ohne staatliche Beteiligung nicht möglich** sind. Die internen – theologischen und kirchenpolitischen – Verwerfungen, die die römisch-katholische Kirche nicht nur in Deutschland beherrschen, führen permanent zur innerkirchlichen Nabelschau, die die Eigeninteressen der Institution auf Kosten der Betroffenen überbewertet. Aus Sicht vieler Betroffener sind die Selbstfindungsprobleme der römisch-katholischen Kirche völlig unerheblich, ganz abgesehen davon, dass sie die Institution bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts – nach dem Schock der Französischen Revolution – in unterschiedlich starken Wellenbewegungen regelmäßig beschäftigen. Es gibt zwar nicht wenige Betroffene, für die die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche bzw. der im Raum der Kirche gepflegte Glaube eine wichtige Ressource auch der individuellen Aufarbeitung geblieben ist. Aber das gilt nicht für alle Betroffenen, die im Raum der römisch-katholischen Kirche sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Klar ist: In die internen Selbstfindungsprozesse der römisch-katholischen Kirche darf der religiös und weltanschaulich neutrale Verfassungsstaat nicht intervenieren, über theologische Wahrheiten oder kirchenpolitische Kontroversen hat er nicht zu richten. Ihn trifft allerdings eine aus der

---

<sup>26</sup> Zu § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO („Geistliche“, „Seelsorger“) BGHSt 51, 140 sowie BGH, NStZ 2010, 646.

grundrechtlichen Schutzpflicht folgende **Verantwortung für die Betroffenen sexualisierter Gewalt** und all jene Personen, namentlich Kinder und Jugendliche, die auch im Raum der römisch-katholischen Kirche vor sexualisierter Gewalt durch effektive Präventionsmaßnahmen geschützt werden müssen. Insofern geht es um die **Auswirkungen innerkirchlicher Versäumnisse und Verhältnisse**, für deren Regulierung der Verfassungsstaat Verantwortung trägt. Der Verfassungsstaat darf Schutzbefohlene und Betroffene sexualisierter Gewalt nicht allein lassen. Deshalb ist es dringend geboten, dass (auch) der Freistaat konkrete Maßnahmen einleitet, um die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zu verbessern.

Die Würde der Menschen, der Vulnerablen und der Überlebenden, zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt – auch gegenüber der römisch-katholischen Kirche. Eine **Bayerische Aufarbeitungskommission** wäre ein vielversprechender Anfang.

Köln, den 11.04.2023